

Geb.-Nr.	Pkt.	Leistungsbeschreibung/Abrechnungsbestimmungen	Faktor/Hinweise
Ä 6	100	Vollständige körperliche Untersuchung mindestens eines der folgenden Organsysteme: alle Augenabschnitte, der gesamte HNO-Bereich, das stomatognathe System, die Nieren und ableitenden Harnwege (bei Männern auch gegebenenfalls einschließlich der männlichen Geschlechtsorgane) oder Untersuchung zur Erhebung eines vollständigen Gefäßstatus – gegebenenfalls einschließlich Dokumentation  Die Untersuchung des stomatognathen Systems umfasst: • Inspektion der Mundhöhle • Inspektion und Palpation der Zunge und beider Kiefergelenke • vollständiger Zahnstatus  Hinweise zur Mehrfachberechnung: • Bei mehrfacher Berechnung der GOÄ-Nr. 6 ist auf der Rechnung die Uhrzeit anzugeben. • Die mehrfache Berechnung der GOÄ-Nr. 6 ist auf Verlangen zu begründen.  Zum Beispiel in Verbindung mit der Funktionsanalyse.  GOÄ-Nr. 6 ist (wenn notwendig) an demselben Tag auch wiederholt berechenbar (Beachte: Angabe der Uhrzeit auf der Liquidation).  Nicht neben GOÄ-Nr. 2, 5, 7, 8 und GOZ-Nr. 0010 berechenbar.  Nicht anstelle von oder gleichzeitig neben Visiten (= GOÄ-Nr. 45, 46).	1,0-fach: 5,83 € 2,3-fach: 13,41 € 3,5-fach: 20,41 €  Zuschläge A–D  Ä 1, Ä 3, Ä 4  8000 ff. (FAL/FTL)  alle zahnärztlichen Leistungen



Stellungnahmen/Urteile/Hinweise/Begründungstexte

Abrechnungsbestimmung

GOÄ-Bestimmungen (Auszug)

Die vollständige körperliche Untersuchung eines Organsystems nach der Leistung nach Nummer 6 beinhaltet insbesondere:

- bei den Augen: beidseitige Inspektion des äußeren Auges, beidseitige Untersuchung der vorderen und mittleren Augenabschnitte sowie des Augenhintergrunds;
- bei dem HNO-Bereich: Inspektion der Nase, des Naseninnern, des Rachens, beider Ohren, beider äußerer Gehörgänge und beider Trommelfelle, Spiegelung des Kehlkopfs;
- bei dem stomatognathen System: Inspektion der Mundhöhle, Inspektion und Palpation der Zunge und beider Kiefergelenke sowie vollständiger Zahnstatus;

 Voraussetzung für die Abrechnung einer Leistung

 Keine Abrechnung der Leistung möglich

 Allgemeine Hinweise für die korrekte Abrechnung einer Leistung

 Zusätzliche Möglichkeiten der Abrechnung einer Leistung

(Die Liste der angegebenen Geb.-Nrn. ist ggf. nicht abschließend)

 Abrechnungsbestimmung/Kommentare/Begründungen/Hinweise

Geb.-Nr.	Pkt.	Leistungsbeschreibung/Abrechnungsbestimmungen	Faktor/Hinweise
----------	------	---	-----------------

Die Leistung nach Nummer 6 ist neben den Leistungen nach den Nummern 5, 7 und/oder 8 nicht berechnungsfähig

GOZ-Beschlusskatalog der Bundeszahnärztekammer (Stand 04.08.2011)

Untersuchungen

Entsprechend dem Leistungsinhalt sind die Geb.-Nr. 5/6 GOÄ für den Zahnarzt berechnungsfähig.

Hinweis

Berechnung der GOÄ-Nr. 6 durch Zahnärzte möglich

Die GOÄ-Nr. 6 ist eine Leistung der ärztlichen Gebührenordnung Abschnitt B I (Allgemeine Beratungen und Untersuchungen). Dieser Abschnitt der GOÄ ist, wie aus der Bestimmung des § 6 Abs. 2 GOZ zu erkennen ist, für Zahnärzte ausdrücklich geöffnet und damit auch berechnungsfähig. Dies hat auch die Novellierung der GOÄ im Jahre 1996 gezeigt. Erst seit diesem Zeitpunkt sind die Untersuchungsleistungen im für die Zahnärzte zugänglichen Bereich – somit die Berechnungsfähigkeit – ausdrücklich bejaht.

Begründungstexte für zusätzlichen Aufwand

Zusätzlicher Aufwand wegen

- erschwerten Zuganges zur Mundhöhle aufgrund von
 - Mundschleimhauterkrankung (Krankheit angeben z. B. Herpes), Kieferklemme, Kiefersperre
 - akuten Kiefergelenksproblemen
 - postoperativer Schwellung
 - entzündlicher Schwellung
 - Verletzung der Lippe
 - Makroglossie
- muskulärer Verspannung
- eingeschränkter Mundöffnung
- fehlender Behandlungsbereitschaft des Kindes
- erhöhten Brechreizes
- Hypermobilität des Patienten
- schwieriger Kommunikation aufgrund geistiger/physischer Behinderung des Patienten
- motorischer Instabilität der Kaumuskulatur:
 - Berücksichtigung von Fremdbefunden
 - Berücksichtigung allgemeinmedizinischer Gesichtspunkte, z. B.
 - Morbus Parkinson
 - Down-Syndrom
 - spaltiger Krampfungstände
 - kardialer Symptomatik

 Voraussetzung für die Abrechnung einer Leistung

 Keine Abrechnung der Leistung möglich

 Allgemeine Hinweise für die korrekte Abrechnung einer Leistung

 Zusätzliche Möglichkeiten der Abrechnung einer Leistung

(Die Liste der angegebenen Geb.-Nrn. ist ggf. nicht abschließend)

 Abrechnungsbestimmung/Kommentare/Begründungen/Hinweise

Geb.-Nr.	Pkt.	Leistungsbeschreibung/Abrechnungsbestimmungen	Faktor/Hinweise
		• außergewöhnlich schwieriger Befunderhebung aufgrund - der Schwere des Behandlungsfalles - schwieriger Taschensondierung aufgrund von Furkationsbefall - verstärkter Speichelbildung - besonders starker Zerstörung der klinischen Kronen - schleimhautbedeckter Wurzelreste • der Schwere des Krankheitsfalles durch komplizierte Diagnose und damit einhergehender Schwierigkeit der Differenzialtherapie • weit über dem Durchschnitt bei der Leistungserbringung liegendem Zeitaufwand; Schwierigkeit der Differenzialdiagnostik • besonderer Umstände bei der Ausführung einer Untersuchung • besonderer Ansprüche des Patienten • schwieriger Abgrenzung gegenüber Erkrankungen ähnlicher Symptomatik	

ⓘ Voraussetzung für die Abrechnung einer Leistung

⊘ Keine Abrechnung der Leistung möglich

ⓘ Allgemeine Hinweise für die korrekte Abrechnung einer Leistung

⊕ Zusätzliche Möglichkeiten der Abrechnung einer Leistung

(Die Liste der angegebenen Geb.-Nr. ist ggf. nicht abschließend)

📄 Abrechnungsbestimmung/Kommentare/Begründungen/Hinweise